

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	23.04.2019	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	02.05.2019	

Betreff:

Beratung und Beschluss zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO) (in der Fassung vom 09.11.2018)

Sachverhalt:

- a) Abbrennen von Silvesterfeuerwerk

Mit Beschluss vom 23.10.2014 wurde die Spiekerooger Lärmschutzverordnung dahingehend erweitert, dass für den Gemeindebereich ein absolutes Abbrennverbot ausgesprochen wurde.

Nach einem richterlichen Hinweis des VG Oldenburg wurde die Spiekerooger Lärmschutzverordnung mit anderer Begründung neu gefasst und wurde erneut beklagt. Durch Beschluss vom 20.12.2018 entschied das VG Oldenburg zum dort. Aktenzeichen 5 B 4415/18 u.a., dass nach dortiger Ansicht ein ganzjähriges Feuerwerksverbot rechtlich nicht haltbar wäre und die auch in der Neufassung der Satzung heran gezogenen Begründungen aus der 1. SprengVO nicht ausreichend für eine komplette Einschränkung seien.

Auf Widerspruch der Gemeinde Spiekeroog bestätigte das OVG Lüneburg die Oldenburger Entscheidung und wies aus Sicht des entscheidenden Senats auf materielle Fehler der Satzung hin. Ganz speziell wurde das allgemeine Böllerverbot als rechtlich nicht haltbar angesehen und eine Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anträge bejaht. Die in der neuen Begründung angeführten Argumente aus der 1. Sprengstoffverordnung zum Waffengesetz wurden von beiden Instanzen nicht mitgetragen und für Spiekeroog als nicht gegeben bezeichnet.

In der Folge ist zu überlegen, ob eine zeitliche Beschränkung für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk als ausreichend gesehen wird, oder eine Streichung der entsprechenden Passagen und somit einer vollständigen Erlaubnis zumindest in der Silvesternacht wieder entsprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt die Änderung der Verordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der folgenden Form:

- aa) Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk wird in der Zeit von 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Silvesternacht um am Neujahrsmorgen eines jeden Jahres wird gestattet

ab) Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk wird gestattet

b) Betriebszeiten von kommerziell betriebenen Außenterrassen; Antrag RM Warenski

In der aktuellen Fassung ist die Betriebszeit auf 22:00 Uhr begrenzt. Durch den Antrag wird eine Ausweitung der Betriebszeiten bei kommerziell betriebenen Terrassen gastronomischer Betriebe auf 23:00 Uhr in der Zeit vom 01.05. – 15.09. eines jeden Jahres vorgeschlagen. In einer Sitzung der DeHoGa-Gruppe Spiekeroog am 25.03.19 wurde eine kompromissfähige Betriebszeitbeschränkung auf 22:30 Uhr mehrheitlich begrüßt.

Spiekeroog, den 09.04.2019	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Piszczan, Matthias)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Zusammengefasstes Urteil